

## § 18: Die Schuldfähigkeit

Das StGB regelt die Frage der Schuldfähigkeit negativ, indem es nur bestimmt, wann ein Täter nicht oder nur vermindert schuldfähig ist. Damit bringt das Strafgesetz zum Ausdruck, dass es in der Regel von der Schuld des Täters ausgeht. Im Rechtsgutachten hat dies zur Konsequenz, dass längere Ausführungen zur Schuld nur dann erforderlich sind, wenn Anhaltspunkte für das ausnahmsweise Fehlen der Schuld gegeben sind (vgl. RGSt 21, 131).

### I. Die Schuldunfähigkeit

Um überhaupt schuldig sein zu können, muss der Täter im Zeitpunkt der Tatbegehung (vgl. §§ 19, 20 StGB) schuldfähig sein. Schuldunfähige bleiben straflos. Möglich ist aber die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB, § 7 JGG).

Schuldunfähig sind:

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (vgl. § 19 StGB; näher dazu *Mitsch* Jura 2017, 792 [793 f.] )
- Personen, die wegen einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (vgl. § 20 StGB).

Weil § 20 StGB psychisch-biologische Faktoren und psychologisch-normative Aspekte kombiniert, erfolgt die Prüfung der Schuld(un)fähigkeit in der Praxis dementsprechend in **zwei Schritten** (vgl. etwa BGH NStZ-RR 2019, 170):

- In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob als biologisches Merkmal eine krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung, eine Intelligenzminderung oder eine schwere andere seelische Störung vorliegt.
- In einem zweiten Schritt ist festzustellen, dass der Täter wegen des festgestellten biologischen Merkmals unfähig war, das Unrecht der Tat einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln.

---

**Hinweis:** § 20 StGB wurde zum 01.01.2021 neuformuliert. Die Vorgängerausfassung verwendete statt des Begriffes der „Intelligenzminderung“ denjenigen des „Schwachsinn“; statt „seelische Störung“ hieß es „seelische Abartigkeit“. Die ausgetauschten Begriffe waren wegen ihrer stigmatisierenden oder gar diffamierenden Wirkung nicht mehr zeitgemäß (s. hierzu die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, BT-Drs. 19/19859 S. 24, unter Verweis auf LK StGB/Schöch § 20 Rn. 68 und Schönke/Schröder/Perron/Weißer StGB § 20 Rn. 3).

---

## 1. Krankhafte seelische Störung

Krankhafte seelische Störungen sind Geisteskrankheiten, deren somatische Ursachen nachgewiesen sind bzw. postuliert werden (Lackner/Kühl/Kühl § 20 Rn. 3; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 22 Rn. 6). Hierher gehören hirnorganisch bedingte Zustände, Psychosen und Schizophrenie.

Die praktisch wichtigste und entsprechend auch klausurrelevanteste Störung stellt jedoch der **alkohol- oder drogenbedingte Vollrausch** dar, der vielfach auch zur Fallgruppe der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gerechnet wird (*Krümpelmann* ZStW 88 (1976), 6, 16; Lackner/Kühl/Kühl § 20 Rn. 4). Richtigerweise gehört Rausch jedoch zur krankhaften seelischen Störung, da mit ihm eine toxische Beeinträchtigung der Hirntätigkeit verbunden ist und damit eine körperliche Ursache vorliegt (BGHSt 43, 66 [69 f.]; jüngst BGH NSTZ-RR 2019, 170 [171]; *Fischer* StGB § 20 Rn. 11; *Rengier* AT § 24 Rn. 8; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 645, 649).

Beim alkoholbedingten Rausch existiert kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts, dass ein Mensch bei einer bestimmten Blutalkoholkonzentration immer schuldunfähig ist. Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls, wobei die Blutalkoholkonzentration ein (gewichtiges) Indiz ist, aber auch einiges Gewicht auf die Prüfung aller äußeren und inneren Aspekte des Tatgeschehens und der Persönlichkeitsverfassung zu legen ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 646).

Für die Praxis gilt folgende Faustregel (vgl. *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 22 Rn. 8; *Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 10; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 647), die dann aber jeweils durch Sachverständige zu verifizieren ist:

- Eine Schuldunfähigkeit kommt ab ca. 3,0 ‰ in Betracht.

- Bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten kommt Schuldunfähigkeit aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 3,3 ‰ in Betracht (heute eher zweifelhaft, da der BGH dieser Hemmschwellentheorie mit dem Urteil vom 22.3.2012- 4 StR 558/11 [zu Recht] ihre Bedeutung weitgehend genommen hat, siehe *Fahl* JuS 2013, 499; *Heintschel-Heinegg* JA 2012, 632 f.; *Jahn* JuS 2012, 757 ff.; siehe bereits KK 209 f.).



Für die Klausur bedeutet dies: Promilleangaben ohne Hinweise darauf, was aus diesen zu schließen ist, dürfen **nicht** für Fragen von §§ 20, 21 StGB interpretiert werden.

Im Zusammenhang mit einer alkoholbedingten Schuldunfähigkeit ist schließlich zu berücksichtigen, dass es allein auf die Höhe des Blutalkoholgehalts zum Tatzeitpunkt ankommt. Oft wird jedoch erst geraume Zeit nach der Tat eine Blutprobe entnommen. In der Zwischenzeit kann der Alkoholgehalt des Blutes jedoch aufgrund fortschreitender Resorption weiter gestiegen oder aber auch infolge eines bereits stattfindenden Alkoholabbaus abgesunken sein. In diesen Fällen muss das Gericht vom Entnahmewert auf den Tatzeitwert zurückrechnen. Da ein individueller Abbauwert medizinisch nicht feststellbar ist, muss nach dem in-dubio-Grundsatz von den für den Angeklagten günstigsten Werten ausgegangen werden. Auf Schuldebene entspricht – anders als auf Tatbestandsebene z.B. bei § 316 StGB – ein möglichst hoher Abbauwert dem nach dem Zweifelsatz gebotenen günstigsten Ergebnis, da man so zu einem möglichst hohen Tatzeitwert gelangt (BGHSt 35, 314; 37, 231; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 647; *Sch/Sch/Perron/Weißer* § 20 Rn. 16 f.):

- Nach heute gesichertem Erkenntnisstand beträgt der höchstmögliche Abbauwert 0,2 ‰ pro Stunde.
- Zum Ausschluss jeglicher benachteiligenden Unsicherheiten ist ein einmaliger Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰ hinzuzuaddieren.

- Die Rückrechnung hat sich auf den gesamten Zeitraum bis zur Tatzeit zu erstrecken, auch wenn diese weniger als zwei Stunden nach Trinkende liegt. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass Trinkende und das Ende der Resorption praktisch zusammenfallen.
- Eine erweiterte Übersicht bietet auch das Problemfeld *Die Behandlung von Alkohol im Rahmen des § 20*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/schuld/schuldfaehigk/alkohol/>

## 2. Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Tiefgreifende Bewusstseinsstörungen sind schwere nichtkrankhafte Bewusstseinsstörungen, die nicht mehr im Bereich des Normalen liegen (*Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 13). Beispiele hierfür sind Schlaftrunkenheit, Hypnose und hochgradige Affekte.

## 3. Intelligenzminderung (bis 01.01.2021: Schwachsinn)

Intelligenzminderung meint die angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisbare organische Ursache (*BeckOK StGB/Eschelbach* § 20 Rn. 45). Erfasst werden hier insb. die Debilität und die Idiotie. Es bedarf nach der Rspr. jeweils einer Bewertung im Einzelfall (BGH NStZ-RR 2015, 71; 2017, 270), wobei es auch sein kann, dass eine Intelligenzminderung als Eingangsmerkmal erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren (zum Beispiel einem Erregungszustand) zur Schuldunfähigkeit führt (BGH NStZ-RR 2006, 265).

#### **4. Schwere andere seelische Störung (bis 01.01.2021: Schwere seelische Abartigkeit)**

Mit anderen schweren seelischen Störungen sind psychische Abweichungen vom Normalen gemeint, die keinem der anderen Eingangskriterien zugeordnet werden können. Es handelt sich dabei um einen Auf-fangbegriff (BeckOK StGB/*Eschelbach* § 20 Rn. 47). Hauptsächliche Erscheinungsformen sind Neurosen und Psychopathien. Pädophilie erkennt die Rspr. nur an, wenn im Einzelfall nach einer Gesamtschau der Umstände von einer „eingeschliffenen Verhaltensschablone“ hinsichtlich des Sexualverhaltens ausgegangen werden kann (vgl. dazu BGH StV 2017, 29; 2017, 31; NSTZ-RR 2018, 39; 2019, 168 [169] jeweils noch zur Vorgängerfassung [schwere seelische Abartigkeit]).

Mit dem Fortschritt der Hirnforschung können psychische Störungen zunehmend auf physiologische Begebenheiten zurückgeführt und damit bereits dem Merkmal der krankhaften seelischen Störung zugeordnet werden. Die „schwere andere seelische Störung“ verliert dadurch an Bedeutung (vgl. *Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 24a noch zur Vorgängerfassung [schwere seelische Abartigkeit]).

## **II. Verminderte Schuldfähigkeit**

Vermindert schuldfähig sind gem. § 21 StGB Personen, deren Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung aus einem in § 20 StGB genannten Grund erheblich vermindert ist. Der vermindert Schuldfähige kann – muss aber nicht – milder bestraft werden (fakultativer Strafmilderungsgrund, vgl. §§ 21, 49 I StGB).

Auch hier existiert kein allgemeiner Erfahrungssatz, nach dem bei einer bestimmten Blutalkoholkonzentration von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen ist. Entscheidend sind auch hier stets die Umstände des Einzelfalls.

---

Hier gibt es die folgende Faustregel für die Praxis (BGH NStZ 1998, 295, 296; *Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 10):

- Eine verminderte Schuldfähigkeit kommt ab ca. 2,0 ‰ in Betracht.
- Bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten kommt verminderte Schuldfähigkeit aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 2,2 ‰ in Betracht (siehe aber oben KK 422).

### III. Bedingte Schuldfähigkeit

Bedingt schuldfähig sind Jugendliche, die zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 3 JGG). Bei ihnen muss die Schuldfähigkeit nach dem Grad ihrer Entwicklungsreife jeweils geprüft und im Urteil besonders festgestellt werden. Es bedarf nicht nur der Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen. Ferner muss der Jugendliche auch in der Lage gewesen sein, entsprechend dieser Einsicht zu handeln. Diese Fähigkeit ist dabei nicht als Selbstverständlichkeit anzusehen und bedarf gleichfalls besonderer Feststellung. Die Praxis geht hier häufig relativ sorglos vor und unterstellt die Schuldfähigkeit routinemäßig bei Jugendlichen, die mind. 14 Jahre alt sind, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

**Literatur:** Siehe auch zu der Beurteilung der Schuldfähigkeit im Lichte der Rechtsprechung des BGH *Pfister* NStZ-RR 2019, 233 ff.



#### IV. Actio libera in causa

Es fragt sich, wie der Fall zu behandeln ist, dass der Täter im Zeitpunkt der eigentlichen Tathandlung schuldunfähig ist, er jedoch im schuldfähigen Zustand den Grund für seine Schuldunfähigkeit zuvor selbst gesetzt hat.

*Bsp. (Schulfall): Um O zu töten, trinkt sich A in einem solchen Maße Mut an, dass er im Zeitpunkt der Abgabe des tödlichen Schusses den Zustand des § 20 StGB erreicht.*

*Bsp. nach BGHSt 42, 235: A war am Tattag unterwegs mit seinem Wagen von den Niederlanden ins Bundesgebiet. In den Niederlanden kaufte der bis dahin nüchterne A gegen 18 Uhr alkoholische Getränke und trank in der Folgezeit etwa fünf Liter Bier sowie Schnaps in nicht feststellbarer Menge. Ab etwa 21.15 Uhr fuhr der erheblich alkoholisierte A in deutlichen Schlangenlinien in Richtung der deutschen Grenze. Gegen 21.30 Uhr erreichte er den Grenzübergang. Dabei überfuhr er zunächst einige Leitkegel, mit denen die rechte Fahrspur abgesperrt war. Sodann stieß er mit unverminderter Geschwindigkeit gegen einen anderen Wagen. Dabei erfasste er zwei Grenzschutzbeamte, die dieses Fahrzeug kontrollierten. Die Beamten erlitten tödliche Verletzungen. Eine dem A um 23.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,95 ‰. Der Sachverständige gelangte zur Schuldunfähigkeit im Tatzeitpunkt.*

Der Täter hat im o.g. Schulfall den obj. und subj. Tatbestand des § 212 StGB rechtswidrig verwirklicht. Zweifelhafte erscheint indes, ob er auch schuldhaft handelte. Denn gem. § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat (sog. Koinzidenzprinzip) wegen einer krankhaften seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Im Zeitpunkt der Tathandlung (§ 8 StGB) hatte A jedoch den Zustand des § 20 StGB erreicht, so dass er in diesem Moment nicht schuldfähig war und

er (im ersten Zugriff!) nicht bestraft werden könnte. Dabei bliebe aber gänzlich unberücksichtigt, dass A den Zustand der Schuldunfähigkeit aber **selbst herbeigeführt hat, um eine Straftat zu begehen**.

Da dieses Ergebnis von der h.M. (Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 33 m.w.N.) als unbillig empfunden wird, versucht man eine Bestrafung über die Grundsätze der **actio libera in causa** zu ermöglichen.



Unter der Rechtsfigur der actio libera in causa ist das verantwortliche Ingangsetzen eines Geschehensablaufs zu verstehen, das im Zustand der Schuldunfähigkeit zur Tatbestandsverwirklichung führt, wobei die in causa freie Handlung (actio) darin liegt, dass der – auch vermindert – schuldfähige Täter den Zustand des § 20 StGB selbst herbeiführt (vgl. *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 23 Rn. 1 f.; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 653; Sch/Sch/Perron/Weißer § 20 Rn. 33). Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit ist somit nicht die unmittelbar tatbestandsverwirklichende Handlung, sondern der **Akt, durch den sich der Täter in die schuldunfähige Lage versetzt**.

Angesichts des klaren Wortlauts des § 20 StGB („bei Begehung der Tat“) ist jedoch problematisch, ob und wie man eine Strafbarkeit in diesen Fällen dogmatisch begründen kann.

## 1. Ausnahmemodell

Nach dem sog. Ausnahmemodell (*Hruschka* JuS 1968, 558 ff.; *ders.* JZ 1996, 64 ff.) wird weiter an die eigentlich tatbestandsmäßige, im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Handlung angeknüpft.

Es wird aber eine Ausnahme vom Koinzidenzprinzip des § 20 StGB gemacht, weil der Täter rechtsmissbräuchlich handle, wenn er sich auf einen Strafbarkeitsmangel in seiner Person berufen will, den er selbst herbeigeführt hat.

Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist das Abfeuern der Waffe auf O; dass A in diesem Zeitpunkt nicht schuldig ist, ist ausnahmsweise unbeachtlich.

**Würdigung:**

- Ohne dass das Gesetz dies anordnen würde, wird eine Ausnahme vom Schuldprinzip des § 20 StGB gemacht, womit die Auslegung den Wortsinn von § 20 StGB überschreitet und somit gegen das Analogieverbot des Art. 103 II GG verstößt (zur Kritik vgl. BGHSt 42, 235, 241; *Heinrich* AT Rn. 606; vorausgesetzt, dass Art. 103 II GG auch für den Allgemeinen Teil gilt, so etwa BGH NJW 1996, 2663, 2664).

## Übersicht: Das Ausnahmemodell

**Schuld:**  
Ausreichend ist Vorliegen  
bei Defektbegründung.



**Defektbegründung**

**Tathandlung:**  
Fehlende Schuldfähigkeit zu  
diesem Zeitpunkt ist aus-  
nahmsweise unbeachtlich.



**Tötungshandlung**



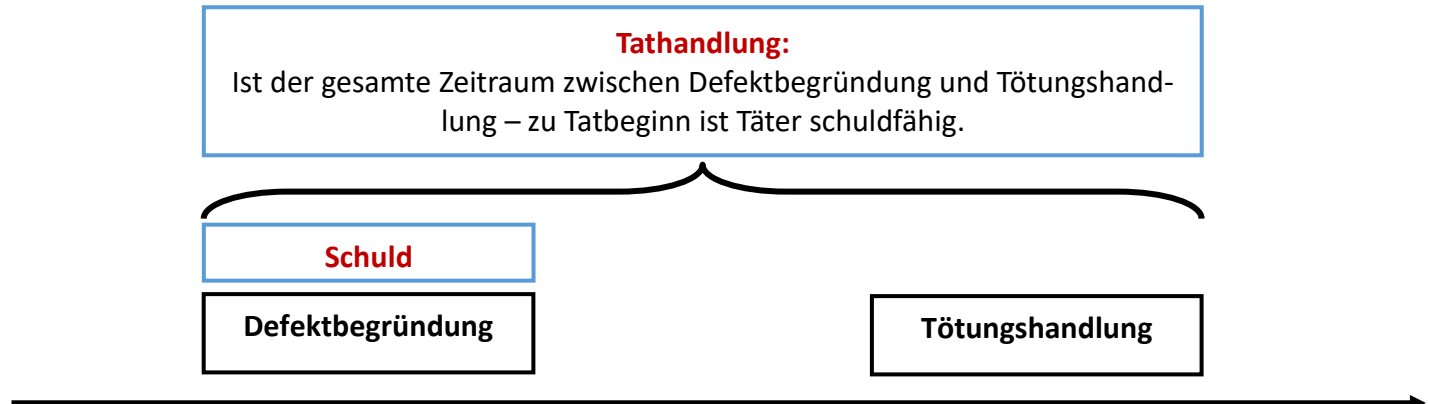
## 2. Ausdehnungsmodell

Nach dem Ausdehnungsmodell (MK/*Streng* § 20 Rn. 128) wird der Begriff „bei Begehung der Tat“ extensiv ausgelegt, so dass die Tatbegehung i.S.d. § 20 StGB den gesamten Zeitraum vom Beginn des Sich-Berausens bis zur Vollendung der eigentlich tatbestandsmäßigen Handlung umfasst.


Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist das Sich-Betrinken und das Abfeuern der Waffe. Zu Beginn der Tat war A somit noch schuldfähig.

- Der Begriff „bei Begehung der Tat“ wird in § 8 S. 1 StGB **legaldefiniert** als die Zeit, zu der der Täter gehandelt hat. Eine erweiternde Auslegung ist daher nicht ohne Verstoß gegen das Analogieverbot des Art. 103 II GG möglich.

## Übersicht: Das Ausdehnungsmodell



### 3. Tatbestands- bzw. Vorverlagerungsmodell

 Nach dem von der herrschenden Meinung vertretenen Tatbestands- bzw. Vorverlagerungsmodell (BGHSt 17, 259; 21, 381; *Rengier* AT § 25 Rn. 12 ff.) ist die *actio libera in causa* lediglich ein spezieller Anwendungsfall der allgemeinen Zurechnungsregeln. Die Verletzung des Koinzidenzprinzips soll hier dadurch vermieden werden, dass bereits das Sich-Berauschen im schuldfähigen Zustand für tatbestandsrelevant gehalten und mithin als Teil der Tatbegehung angesehen wird (*Rengier* AT § 25 Rn. 12). Das Merkmal „bei Begehung der Tat“ (§ 20 StGB) erfordere **nicht** das Vorliegen der Schuldfähigkeit **während der gesamten Tatausführung**. Es reiche vielmehr aus, wenn der Täter zumindest **bezüglich eines Teils der** – mit dem Eintritt in das Versuchsstadium beginnenden – **Tat** schuldfähig gewesen ist.

Mithilfe der *conditio-sine-qua-non*-Formel lässt sich das Geschehen bis zum Zeitpunkt der Defektbegründung zurückverfolgen. Besteht in diesem Moment ein Schuldbezug auch zum späteren Verhalten, erscheint es gerechtfertigt, auch bereits hieran den Schuldvorwurf zu knüpfen. Da aber nicht jedes Setzen einer Ursache schon Versuchsbeginn oder gar Tatbestandsverwirklichung bedeutet, kann das Sich-Berauschen nur genügen, wenn es sich auch als unmittelbares Ansetzen zur Tat (§ 22 StGB) darstellt, was die Tatbestandslösung bejaht.

---

#### Wissen im Vorgriff

Eine Straftat durchläuft stets verschiedene Verwirklichungsstufen (strafloses Vorbereitungsstadium, Versuchsstadium, Vollendung und Beendigung, KK zu § 22). Der strafbare Bereich wird – sofern gesetzlich angeordnet, § 23 I StGB – mit Eintritt in das Versuchsstadium erreicht. Das ist gem. § 22 StGB dann der Fall,

wenn der Täter mit Tatentschluss zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt. Z.B. setzt unmittelbar zu einer Körperverletzung an, wer einen Baseballschläger in Richtung auf den Körper des potenziellen Opfers schlägt, das aber durch eine geschickte Ausweichbewegung einem Aufprall entkommt.

Das Tatbestandsmodell geht dabei davon aus, dass das Sich-Berauschen schon als unmittelbares Ansetzen verstanden werden könne, weshalb der Täter in einem Zeitpunkt noch schuldfähig war, der bereits zum Bereich der Deliktsverwirklichung gehöre; dies sei ausreichend.

---

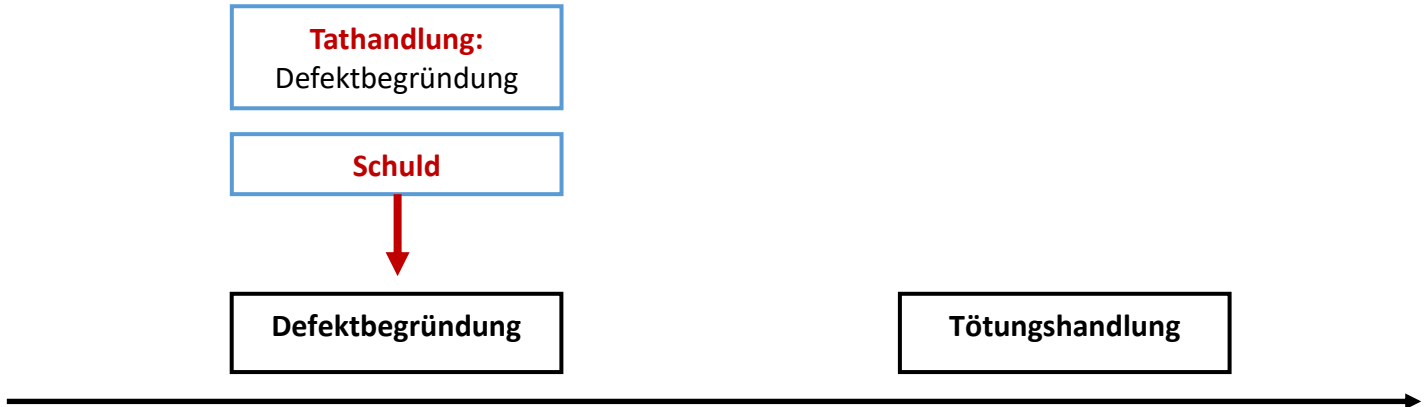
Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist bereits das Sich-Betrinken, insoweit wird die Tathandlung also gegenüber dem eigentlich tatbestandlichen Verhalten vorverlagert; im Zeitpunkt des Sich-Berausens war A schuldfähig.

- Die Kausalität des Sich-Berausens ist für die spätere Tatbestandsverwirklichung zweifelhaft, da man nie mit Sicherheit sagen kann, dass es ohne das Sich-Betrinken nicht zur Tat gekommen wäre.
- Die Annahme des Versuchsbeginns in diesem frühen Stadium ist zweifelhaft, insbesondere wenn eine größere Zeitspanne und/oder weitere Zwischenakte (Aufsuchen des Tatorts und -opfers etc.) vorliegen.
- + Ob eine Kausalität in den Fällen der alkoholbedingten Enthemmung bejaht werden kann, ist in der Kriminologie umstritten. Zumindest wird die konkrete Art und Weise der Tatbestandverwirklichung durch die Trunkenheit modifiziert.




- + Das Schuldprinzip der §§ 20, 21 StGB wird nicht verletzt, wenn der bei der eigentlichen Tathandlung vorhandene Schulddefizit dadurch ausgeglichen wird, dass zwischen der Vorhandlung und der Tathandlung ein erforderlicher Vorwerfbarkeitszusammenhang besteht.

**Übersicht:** Das Tatbestands- bzw. Vorverlagerungsmodell



#### 4. Modell der mittelbaren Täterschaft (im Ergebnis eine Ausgestaltung von 3.)

Schließlich lässt sich die actio libera in causa auch über eine Parallele zur mittelbaren Täterschaft erklären (*Jakobs AT 17/64*).

 Der Sich-Betrinkende macht sich selbst zum schuldlos handelnden Werkzeug, das unmittelbar die Tat verwirklicht. Entsprechend der Konzeption bei mittelbarer Täterschaft stellt die Einwirkung auf das Tatwerkzeug das tatbestandliche Verhalten des mittelbaren Täters dar.

---

#### Wissen im Vorgriff:

Gem. § 25 I Alt. 2 StGB kann sich ein Täter wegen sog. mittelbarer Täterschaft strafbar machen, wenn er eine Straftat „durch einen anderen“ begeht. Dies setzt voraus, dass sich der Täter eines anderen Menschen als Werkzeug bedient. Hierfür muss bei dem potenziellen Werkzeug ein Defekt vorliegen (z.B. fehlende Schuld eines Kindes oder mangelnder Vorsatz) und der Täter kraft Wissens- oder Willensherrschaft als der die Tat „Lenkende“ erscheinen, insoweit also Tatherrschaft haben.

Als Beispiel sei eine Ärztin A angeführt, die einen Patienten töten möchte. Sie weist den Krankenpfleger K an, dem Patienten P eine Spritze mit einem angeblichen Medikament zu verabreichen, in der sich aber tatsächlich ein tödliches Gift befindet. In Unkenntnis dessen verabreicht K dem P die Spritze, dieser stirbt. K macht sich mangels Vorsatzes nicht wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar. Die A indes hatte aufgrund ihres überlegenen Wissens Tatherrschaft kraft Wissensherrschaft und war mittelbare Täterin.

Das Modell der mittelbaren Täterschaft will diese Überlegungen auf die Konstellation der actio libera in causa und damit auf die Situation übertragen, dass sich der Täter selbst zum Werkzeug macht, weil er sich

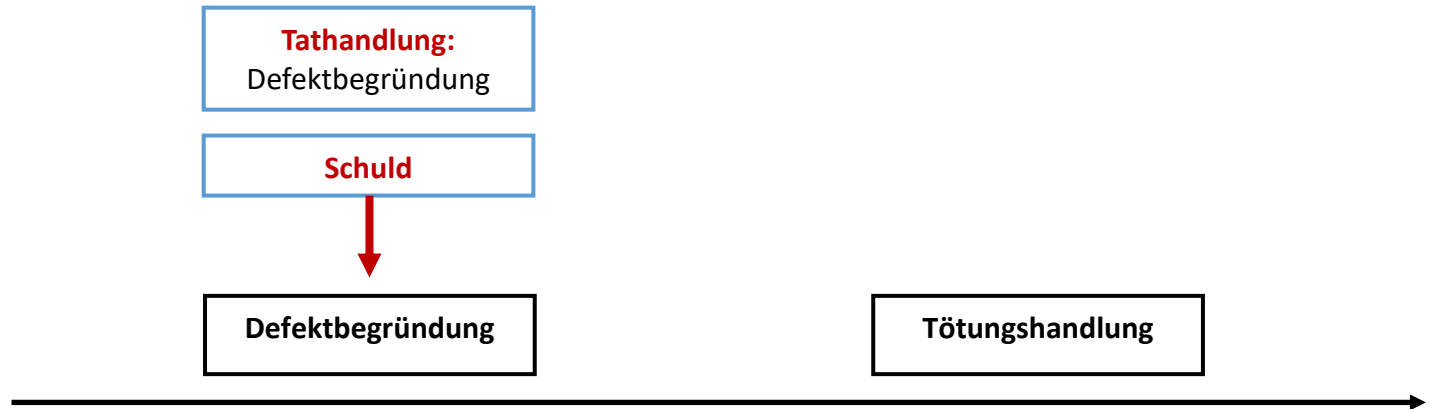
vorsätzlich in einen seine Schuldfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und daher die Herrschaft über das Geschehen hat.

Bei sog. eigenhändigen Delikten (z.B. die Aussagedelikte, §§ 153, 154, 156 StGB; ferner Sch/Sch/Heine/Weißer Vor §§ 25 ff. Rn. 85 m.w.N.) greift nach diesem Modell die *actio libera in causa* nicht (Das sieht auch die Rspr. auf Grundlage des Tatbestandsmodells so, s.u. KK § 18 [Teil 2]). Nach h.M. ist bei ihnen eine Begehung in mittelbarer Täterschaft ausgeschlossen (Sch/Sch/Heine/Weißer § 25 Rn. 50, 87), weil nur die eigenhändige Vornahme der Handlung das deliktsspezifische Unrecht verwirklicht (*Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 62).

Im vorliegenden Fall: Tathandlung ist das Einwirken auf das Tatwerkzeug, also das Sich-Betrinken. In diesem Zeitpunkt war A schuldfähig.

- Diese Konstruktion als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft läuft auf eine unzulässige Ich-Spaltung hinaus, da unmittelbarer und mittelbarer Täter eine Person sind. § 25 I Var. 2 StGB setzt aber voraus, dass die Tat „durch einen anderen“ begangen wird. Dies auf die Einpersonenkonstellation bei der *actio libera in causa* zu übertragen, ist mit dem eindeutigen Wortlaut und damit mit Art. 103 II GG nicht in Einklang zu bringen, sondern läuft letztlich auf eine im Strafrecht verbotene Analogie hinaus.
- Modell verkennt das Wesen der mittelbaren Täterschaft, das darin liegt, dass der mittelbare Täter die Herrschaft über den Vordermann innehat. Hier beraubt sich der Täter infolge des Sich-Berausehens jedoch gerade der Steuerungsmöglichkeit.
- + Das Bild der mittelbaren Täterschaft trägt; auch in unzweifelhaften Situationen muss der Hintermann nicht „vor Ort“ sein.

**Übersicht:** Das Modell mittelbarer Täterschaft



## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**

- I. Welche Bedeutung hat der Gesichtspunkt der präventiven Bestrafungsnotwendigkeit?
- II. Welche Schwächen weist der psychologische Schuldbegriff auf?
- III. Welche Relevanz hat die Hirnforschung für unser Strafrecht?
- IV. Für welche Deliktskategorie ist die Rechtsfigur der actio libera in causa nur möglich?
- V. Umgekehrt: Die Konstruktion der alic über die mittelbare Täterschaft funktioniert bei welcher Deliktskategorie nicht?
- VI. Welche Folgerung ist für die actio libera in causa mit dem Ansatz verbunden, der den Versuchsbeginn erst mit dem Beginn der Einwirkung des Werkzeugs auf das Opfer ansetzt?